

Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl. -H. Nr. 121) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ellerau vom 02.07.2026 folgende Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Ellerau erlassen:

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

§ 1 Name und Rechtsstatus

- (1) Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule der Gemeinde Ellerau“; die Abkürzung lautet: „vhs Ellerau“.
- (2) Die vhs Ellerau ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ellerau und als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Aufgaben

Es ist Aufgabe der vhs Ellerau, ein Angebot zur Erwachsenenbildung sowie zusätzlich zur Kinder- und Jugendbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und gemäß den Richtlinien des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holstein zu unterbreiten. Dieses hat in der Form von Kursen, Veranstaltungen und Seminaren zu geschehen.

§ 3 Organisation

- (1) Für die Durchführung der verwaltungsmäßigen Aufgaben ist die Gemeinde Ellerau zuständig. Die vhs Ellerau untersteht somit der Zuständigkeit des Bürgermeisters der Gemeinde Ellerau. Die Aufgaben des Leiters der vhs Ellerau gemäß § 4 der Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Gemeinde Ellerau besorgt die Kassen- und Rechnungsführung.
- (3) Die vhs Ellerau wird von einem hauptamtlichen Leiter geleitet.

§ 4 Aufgaben des Leiters der VHS

- (1) Der Leiter der vhs Ellerau ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der vhs Ellerau. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) die Anwerbung der Kursleitern und Referenten,
 - d) die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan der Gemeinde für die vhs Ellerau bereitgestellten Mittel,

- e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten gem. § 5 (3),
 - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der
Gebührensatzung der vhs Ellerau,
 - g) die Weiterbildung der Mitarbeiter der vhs Ellerau,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle und
 - j) die Aufstellung eines Kassenberichtes am Ende eines jeden Semesters.
- (2) Der Leiter legt den Kassenbericht unmittelbar nach seiner Erstellung dem zuständigen Fachausschuss der Gemeinde Ellerau über die Verwaltung vor.

§ 5 Kursleiter und Referenten

- (1) Der Kursleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der vhs Ellerau freiberuflich aus.
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gemäß dem Leitbild der vhs Ellerau gewährt.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die vhs Ellerau, die von der Gemeindevertretung erlassen wird.
- (4) Der Leiter der vhs Ellerau soll einmal pro Jahr die Versammlung der Kursleiter einberufen.

§ 6 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der vhs Ellerau kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Der Leiter der vhs Ellerau kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Leiter der vhs Ellerau im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
- (3) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der vhs Ellerau auf Antrag bescheinigt werden.

§ 7 Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an den Kursen, Veranstaltungen und Seminaren der vhs Ellerau wird eine Teilnahmegebühr erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührensatzung, die von der Gemeindevertretung beschlossen wird.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die vhs Ellerau ist berechtigt, von den Teilnehmern an Kursen der vhs Ellerau die erforderlichen Angaben gemäß §§ 3 und 11 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) zu erheben und zu speichern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die VHS vom 06.10.2000 außer Kraft.

Ellerau, den 14.07.2026

Gez. (L.S.)

Ralf Martens
Bürgermeister